Avallungsstelle Beschwerde einlegen. Die Justizverwaltungsstelle hat innerhalb einer Woche endgültig über die Beschwerde zu entscheiden.

(3) In diesen Fällen hat der Schiedsmann die Parteien an die nach § 7 zuständige Sühnestelle zu verweisen.

## 8 12

## Öffentlichkeit, Vertretung durch Bevollmächtigte

- (1) Die Verhandlung vor dem Schiedsmann ist nicht öffentlich. In der Sühneverhandlung dürfen außer den Parteien nur ihre gesetzlichen Vertreter und Zeugen anwesend sein. Eine Vertretung der Parteien durch Bevollmächtigte ist unzulässig.
- (2) Die gesetzlichen Vertreter der Parteien sind stets hinzuzuziehen

## § 13

## Antrag

- Der Antrag auf Durchführung eines Sühnever-(1) suchs kann bei dem Schiedsmann schriftlich eingereicht oder mündlich vorgebracht werden. Der Antrag muß den Namen und den Wohnort der Parteien sowie eine allgemeine Darstellung des Streitfalles unter von Ort und Zeit und die Unterschrift des Antragstellers enthalten.
- (2) Ist ein Minderjähriger verletzt, so ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu stellen. Gegen einen Minderjährigen kann ein Sühneverfahren nicht durchgeführt werden.
- (3) Die Zurücknahme des Antrages ist jederzeit zulässig.